

II. Die Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert

Der Übergang vom Absolutismus zur zunehmenden Liberalisierung der politischen Ordnung in Liechtenstein widerspiegelt sich auch in einer allmählichen Lockerung der Vorschriften über die Auswanderung. Wer zu Beginn des Jahrhunderts mitsamt seinem Vermögen auswandern wollte, hatte eine Taxe von gewöhnlich zehn Prozent des Vermögens und je nach dessen Höhe eine zusätzliche Manumissionsgebühr zu entrichten. Die Gemeinde beanspruchte überdies fünf Prozent aus dem Erlös des verkauften Besitzes.²⁸

Nach dem Beitritt zum Rheinbund im Jahr 1806 hob Fürst Johann I. die Manumissionsgebühr auf und führte die Freizügigkeit gegenüber jenen Bundesstaaten ein, die ihrerseits Gegenrecht hielten. Die als «Erschwerung» der Auswanderung gedachte «*Emigrationstaxe*» wurde jedoch beibehalten und «*auf drey von Hundert des ausser Land gehenden Vermögens*» festgesetzt.²⁹

Das Auswanderungspatent von 1809

Im Sinn des Absolutismus betrachteten die Herrscher das Bevölkerungswachstum als Reichtum, die Auswanderung von Steuersubjekten hingegen als Schädigung. Im Auswanderungspatent vom 15. März 1809³⁰ wurde Auswanderung deshalb grundsätzlich verboten. Wer durch besondere Umstände eine Auswanderung in Betracht zog, musste um Bewilligung beim Oberamt nachsuchen, «*welches bey Individuen, die kein Vermögen im Lande besitzen, und bey Weibspersonen die wenn sie gleich eigenes Vermögen besitzen, in die benachbarten Länder sich verhelichten, über das Gesuch ohne weitere Anfrage zu erkennen ... hat*». In allen anderen Fällen hatte das Oberamt das Gesuch an die Hofkanzlei in Wien weiterzureichen. Wurde die Auswanderung bewilligt, so waren ein «*Abfahrtsgeld*» an die Gemeinde «*nach dem bestehenden Herkommen*» (also fünf Prozent) sowie eine dreiprozentige «*Auswanderungstaxe*» an die fürstliche Rentkassa zu entrichten. Sie wurde auf zehn Prozent erhöht, wenn sich der Auswanderer in ein Land begab, «*aus welchem wegen dorten geringeren öffentlichen Lasten notorischermassen Niemand in diesseitiges Land auswandert*» (§ 4). Unbefugte Auswanderung wurde mit dem Verlust der bürgerlichen Rechte sowie mit dem Einzug des Vermögens bestraft (§ 7), und jegliche Werbung zur Auswanderung war verboten. «*Ein ergriffener falscher Werber*» wurde «*ohne einigen Unterschied seiner persönlichen Verhältnisse, und Gerichts-Verhältnisse ... mit 100 Stockschlägen, sodann 10-jähriger öffentlicher Arbeit*» bestraft (§ 12).